

Steuernummer 124/136/90291

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0841 311-111

Finanzamt, Postf. 210451, 85019 Ingolstadt

**Bescheid**

für 2024 über

Firma

Münchener Steuerrevisions und Treuhand

GmbH Steuerberatungs- gesellschaft

Nymphenburger Str. 14

80335 München

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Solidaritätszuschlag

EINGEGANGEN

22. Mai 2025

Münchener Steuerrevisions-  
und Treuhand GmbH

GEPRÜFT i.O.

Erstellt am 26.05.2025  
12:02 Uhr von Sperb...

Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH  
86564 Brunnen, Pfarrer-Wolf-Str. 12

gepr. i.O., gem. Erkl.

Erstellt am 26.05.2025 12:02 Uhr von Sperb, Martin -  
msp**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

|                                                                                          | Körperschaft-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ | Insgesamt<br>€ |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------|----------------|
| Festgesetzt werden                                                                       | 0,00                         | 0,00                           | 0,00           |
| Abrechnung der Finanzkasse<br>des Finanzamts<br>Schrobenhausen<br>(Stichtag: 13.05.2025) |                              |                                |                |
| Abzurechnen sind                                                                         | 0,00                         | 0,00                           | 0,00           |
| Bereits getilgt/ausgezahlt                                                               | 0,00                         | 0,00                           | 0,00           |
| Verbleiben                                                                               | 0,00                         | 0,00                           | 0,00           |

**Besteuerungsgrundlagen****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|                                                                           |   |        |
|---------------------------------------------------------------------------|---|--------|
|                                                                           | € | €      |
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>                                       |   |        |
| Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag                                 |   | 1.922  |
| Bilanzieller Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften |   | -5.000 |
| Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften                   |   | 5.000  |
| Summe der Einkünfte                                                       |   | 1.922  |
| Gesamtbetrag der Einkünfte                                                |   | 1.922  |
| Abziehbare Verluste: 29.747 davon berücksichtigt:                         |   | -1.922 |
| Einkommen / zu versteuerndes Einkommen                                    |   | 0      |
| <b>Berechnung der Körperschaftsteuer</b>                                  |   |        |
| Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von                     | 0 | .0     |
| Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer                          |   | 0      |

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Schrobenhausen  
Willibald-Frisch-Str. 2a, 86529 Schrobenhausen

Kreditinstitut:  
BBk München  
IBAN DE24 7000 0000 0072 1015 05 BIC MARKDEF1700  
BayernLB München  
IBAN DE89 7005 0000 0004 3605 08 BIC BYLADEMMXXX  
UniCredit Bank-HypoVereinbk  
IBAN DE90 7212 0078 0010 8669 10 BIC HYVEDEMM426

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

Form.Nr. 003928 G

000257504

Rt. 13.05.2025 KSt 2024

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 28.04.2025 um 12:34:28 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid für 2024 über K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 21.05.2025

## weitere Informationen

## Öffnungszeiten:

Mo-Mi 07:15-12:30, Do 13:00-17:30, Fr -12:00

## Nahverkehrsanbindung:

Zentraler Omnibusbahnhof



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

